



Ergänzende Vereinbarung zur Betriebsvereinbarung *Qualifizierung & Fortbildungen*

Auswahlkriterien Innerbetriebliches Fortbildungsprogramm Assistent*innen (ibF)

Die Betriebsparteien vereinbaren die nachfolgende Ausführungsrichtlinien zu § 3 Abs. 5 der Betriebsvereinbarung *Qualifizierung & Fortbildungen*:

§ 3 Abs. 5 Innerbetriebliche Fortbildung

Kriterien eines Rankings bei der Vergabe von Fortbildungsplätzen sowie eventuelle Ausnahmen und Sonderregelungen werden von den Parteien in den Ausführungsrichtlinien Auswahlkriterien innerbetriebliches Fortbildungsprogramm niedergelegt. Kurzfristige Termine und Belegungen sind nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich.

§ 1 Vertragsparteien und Geltungsbereich

(1) Die Ausführungsrichtlinien zu § 3 Abs. 5 der Betriebsvereinbarung Qualifizierung & Fortbildungen werden zwischen

- *ambulante dienste e.V.*, Wilhelm-Kabus-Str. 21-35, 10829 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung und den Vorstand
- und dem Betriebsrat des *ambulante dienste e.V.*, vertreten durch den*die Betriebsratsvorsitzende*n, geschlossen.

(2) Diese Vereinbarung gilt für alle Assistent*innen bei *ambulante dienste e.V.* in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis.

§ 2 Planung des Innerbetrieblichen Fortbildungsprogramms

(1) Bis zum 31.05. des Vorjahres erarbeitet eine Arbeitsgruppe gemäß § 6 Abs. 4 der Betriebsvereinbarung Qualifizierung & Fortbildungen das *Innerbetriebliche Fortbildungsprogramm (IBF)* des Folgejahres.

(2) Dieses Fortbildungsprogramm wird auf dem folgenden Monatsgespräch im Juni abschließend verhandelt und bis spätestens zum 30.06. beschlossen.



(3) Nach der Planungsphase bis zum 31.05. und dem folgenden Beschluss bis zum 30.06. wird ein Jahresprogramm erstellt, welches bis spätestens zum 31.12. des Vorjahres den Assistent*innen zur Kenntnis gegeben wird. Diese Unterrichtung schließt die Bekanntgabe der Anmeldeformalitäten und -fristen ein.

(4) Zur Vermeidung von Programmlücken und veranstaltungsfreien Monaten sind die Monate Januar bis März des Folgejahres Teil eines Jahresprogramms.

(5) Finanzieller Rahmen dieser Planung ist grundsätzlich das Budget des Fortbildungsprogramms des Vorjahres. Die darüber hinausgehende Bereitstellung finanzieller Mittel steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Vorstands des *ambulante dienste e.V.* und gilt bei Bewilligung nur für dieses Geschäftsjahr. Eine dauerhafte Erhöhung des Budgets erfolgt per Antrag bei der Etatkommission zu Beginn des Geschäftsjahres im Rahmen der Etatplanung. Bei bereits erfolgter Planung und entsprechender Etatisierung besteht zudem die Möglichkeit, die Refinanzierung von weiteren Einzelveranstaltungen per Nachtragshaushalt für das laufende Geschäftsjahr zu beantragen. Auch hier ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich und ausreichend.

(6) Teil der Planungen und Absprachen sind die Festlegung der Themenbereiche und die jeweilige Zuordnung der geplanten Veranstaltungen des Fortbildungsprogramms, die durchführenden Dozent*innen, die Anzahl der Kurse, der jeweilige Stundenumfang und die maximale Teilnehmer*innenzahl.

(7) Nach § 98 Abs. 2 BetrVG hat der Betriebsrat das Recht, der Bestellung einer mit der betrieblichen Berufsbildung beauftragten Personen aus persönlichen und/oder fachlichen Gründen zu widersprechen.

(8) Ebenfalls Teil der Planung sind die Überprüfung der Themenbereiche, die jeweilige Zuordnung von neuen Veranstaltungen und die Festlegung der Zugangskriterien. Dazu gehört die Festlegung von Themenbereichen und/oder Veranstaltungen, bei denen die Teilnahme von Mitarbeiter*innen der Organisation möglich ist.

(9) Die Konkretisierung eines möglichen zukünftigen *modularen Qualifizierungssystems* obliegt den beiden Parteien.



(10) Die Zusage der Teilnahmemöglichkeit an einer Veranstaltung des Fortbildungsprogramms erfolgt mindestens 8 Wochen vor Beginn dieser Veranstaltung.

§ 3 Auswahlkriterien – Zugangsberechtigung zu Innerbetriebliche Fortbildung

- (1) Grundsätzlich haben alle Assistent*innen Anspruch auf Teilnahme am *Innerbetrieblichen Fortbildungsprogramm* (IBF).
- (2) Die Veranstaltungen des *Innerbetrieblichen Fortbildungsprogramms* (IBF) werden zugänglich für alle Assistent*innen ausgeschrieben. Die Konkretisierung erfolgt in Absprache der beiden Parteien.
- (3) Der zeitliche Eingang der Anmeldungen / Bewerbungen zu Veranstaltungen stellt kein Kriterium der Zugangsberechtigung dar.
- (4) Bei Vorliegen von mehr frist- und formgerechten Bewerbungen / Anträgen auf eine Veranstaltungsteilnahme als zur Verfügung stehenden Kursplätzen gelten folgende Kriterien für eine Priorisierung bei der Zugangsberechtigung in ausschließender Reihenfolge:
- Teilnahme an dieser Veranstaltung in den letzten drei Kalenderjahren
 - Teilnahme an einer Veranstaltung aus diesem definierten Themenbereich entsprechend § 2 Abs. 6 dieser Vereinbarung in den letzten drei Kalenderjahren
 - Geringerer Umfang der durchschnittlichen monatlichen Arbeitszeit in den letzten sechs Kalendermonaten vor dem Anmeldeschluss.

§ 4 Sonderregelungen

- (1) Einarbeitungen und Schulungen, die aus einsatzbezogenen Gründen notwendig werden, fallen nicht unter die Regelung dieses Paragraphen. Dies gilt für die Aufnahme der Tätigkeit in einem neuen Einsatz ebenso wie bei Änderung der einsatzbezogenen Anforderungen und Rahmenbedingungen.
- (2) Hält der Arbeitgeber aus in der Person des*der Arbeitnehmer*in liegenden Gründen eine Nachschulung im Rahmen des *Innerbetrieblichen Fortbildungsprogramms* (ibF) für



erforderlich, so ist dies dem*der Beschäftigten unter Angabe von Gründen mitzuteilen sowie der Betriebsrat darüber in Kenntnis zu setzen.

(3) In der Frage der Ausgestaltung der betrieblich erachteten Notwendigkeit von individuellem Qualifizierungsbedarf – sogenannter *individueller Kompetenzerweiterung* – gilt § 4 *Individuelle Qualifizierungsgespräche* der ergänzenden Vereinbarung *Qualifizierung & Fortbildungen* entsprechend.

(4) Grundsätzlich bleiben die Rechte des Betriebsrats aus § 98 *BetrVG* von dieser Betriebsvereinbarung unberührt, insbesondere die Rechte des Betriebsrats aus § 98 Abs. 3 *BetrVG* zur Freistellung und/oder Teilnahme an Bildungsmaßnahmen.

§ 5 Inkrafttreten der ergänzenden Vereinbarung Auswahlkriterien

(1) Die ergänzende Vereinbarung *Auswahlkriterien* zu § 3 Abs. 5 der Betriebsvereinbarung *Qualifizierung & Fortbildungen* tritt am 01.01.2025 in Kraft.

§ 6 Kündigung und Nachwirkung

(1) Widerspricht eine Regelung dieser ergänzenden Vereinbarung höherrangigem Recht, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich, die unwirksame Vorschrift durch eine ihr inhaltlich möglichst entsprechend wirksame Vorschrift zu ersetzen.

(2) Diese Vereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten kündbar, erstmalig zum Ende des Kalenderjahres 2025.

(3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese ergänzende Vereinbarung eine Nachwirkung hat. Sie wirkt nach, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt wird.

Berlin, den

31.02.2025

Michael Stöckl
Geschäftsführung / Vorstand
ambulante dienste e.V.

Betriebsratsvorsitzende/r
ambulante dienste e.V.